

truvag info

Wie regle ich meinen Nachlass?

Mehrwertsteuer bleibt komplex

Wie regle ich meinen Nachlass?



Mario Inderbitzin
Inhaber Gemein-
dschreiber- und
Notariatspatent
Personalfachmann FA
Truvag Luzern

Seit Jahrhunderten entstehen Erb-
streitigkeiten, welche tiefe Spuren
hinterlassen und nicht selten Fam-
ilien spalten. Muss das so sein?
Wer seinen Nachlass zu Lebzeiten
regelt, leistet einen wertvollen Bei-
trag für sein familiäres Umfeld.

Sich mit dem eigenen Nachlass
auseinander zu setzen, ist für viele
keine einfache Aufgabe. Neben den
rechtlichen Fragen wird dieser
Prozess von Emotionen begleitet.
Für viele wirkt es befreiend, wenn
am Ende dieses Prozesses dank
der Unterstützung von ausgewiese-
nen Fachleuten eine gut durchdachte
Nachlassregelung vorliegt.

Was kann geregelt werden?

Die Vermögensnachfolge bzw. die
Nachlassregelung ist im Zivilgesetz-
buch (ZGB) unter dem Titel «Erb-
recht» geregelt. Grundsätzlich kann
jede Person auf ihr Ableben hin
über ihr Vermögen frei verfügen. Allerdings sind die Pflicht-
teile der nächsten Erben zu beachten. Diese betragen für
Nachkommen drei Viertel und für Eltern sowie Ehepartner

die Hälfte der gesetzlichen Erbteile. Alle weiteren gesetzli-
chen Erben geniessen keinen Pflichtteilsschutz. Je nach-
dem, welche pflichtteilsgeschützten Erben hinterlassen
werden, beträgt die so genannte frei verfügbare Quote zw-
ischen einem Viertel und der Hälfte des Nachlassvermögens.

Welche Instrumente werden verwendet?

Über die frei verfügbare Quote kann der Erblasser mittels
einer letztwilligen Verfügung ohne Einschränkungen ver-
fügen. Bei letztwilligen Verfügungen kann es sich um ein
Testament oder einen Erbvertrag handeln. Der Erblasser
kann die frei verfügbare Quote seines Nachlassvermögens
zusätzlich einem gesetzlichen Erben zuweisen. Es können
aber auch weitere Personen oder Institutionen als Erben
bezeichnet und Vermächtnisse zugesprochen werden. Zu-
dem kann der Erblasser im Testament oder im Erbvertrag
Teilungsbestimmungen erlassen oder einen Willensvoll-
strecker einsetzen.

Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag?

Das **Testament** ist eine einseitige Verfügung, die vom Erb-
lasser jederzeit aufgehoben, abgeändert, ergänzt oder
durch eine vollständig neue Verfügung ersetzt werden
kann. Im Rahmen des Testaments kann der Erblasser –
unter Berücksichtigung der Pflichtteile seiner Erben – frei
über sein Nachlassvermögen verfügen.



Fritz Suter
dipl. Steuerexperte
Inhaber Gemein-
dschreiber- und
Notariatspatent
Truvag Sursee

über ihr Vermögen frei verfügen. Allerdings sind die Pflicht-
teile der nächsten Erben zu beachten. Diese betragen für
Nachkommen drei Viertel und für Eltern sowie Ehepartner

Der **Erbvertrag** ist eine Verfügung, die zwischen zwei oder mehreren Parteien abgeschlossen wird. Als zweiseitiges Rechtsgeschäft ist es mit dem Erbvertrag möglich, über den künftigen Nachlass bindende Abmachungen zu treffen. Entweder verspricht darin der Erblasser eine Begünstigung bei seinem Tod, oder er nimmt den Verzicht eines an sich gesetzlich, insbesondere pflichtteilsrechtlich Erbberechtigten entgegen. Der Erbvertrag kann nur im gegenseitigen Einverständnis aller beteiligten Parteien aufgehoben, abgeändert, ergänzt oder durch einen neuen Vertrag ersetzt werden. Zu beachten ist, dass sich aus einem Erbvertrag für den Erblasser keine Pflicht ergibt, eine Erbschaft zu hinterlassen. Der Erblasser kann also zu Lebzeiten weiterhin frei und uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen. Im Übrigen wird ein zwischen Ehegatten abgeschlossener Erbvertrag mit der Scheidung ungültig.

Formvorschriften

Damit ein Testament gültig ist, genügt die so genannte einfache Schriftlichkeit. Das bedeutet, dass das Testament vom Erblasser vollständig von Hand geschrieben und mit dem vollständigen Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehen sein muss. Der Erblasser kann auch einen Notar mit der Abfassung seines letzten Willens beauftragen. In dieser Testamentsform verfasst der Notar über den ihm vom Erblasser mitgeteilten letzten Willen eine öffentliche Urkunde. Bei der öffentlichen Beurkundung haben zwei Zeugen mitzuwirken, welche die Verfügungsfähigkeit des Erblassers bezeugen.

Erbverträge müssen zwingend öffentlich beurkundet werden. Die Beurkundung erfolgt grundsätzlich im selben Verfahren, wie dies für das öffentlich beurkundete Testament vorgesehen ist.

Notarielle Urkunden bedeuten Rechtssicherheit und geniessen hohe Beweiskraft, so dass sie bei sorgfältiger Abfassung kaum erfolgreich angefochten werden können.

Aufbewahrung

Testamente und Erbverträge können privat aufbewahrt werden. Sie können auch bei der Gemeinde am Wohnsitz der Parteien gegen eine kleine Gebühr hinterlegt werden.

Mit der Hinterlegung bei der Wohngemeinde wird erreicht, dass die Testamente und Erbverträge einerseits nicht verloren gehen und andererseits beim Tod des Erblassers garantiert durch die zuständige Teilungsbehörde eröffnet werden. Im Weiteren besteht im Todesfall die gesetzliche Pflicht, alle vorgefundenen Testamente oder Erbverträge der Gemeinde am letzten Wohnort zuzustellen.

Letztwillige Verfügungen im Verhältnis zum Familienrecht

Ehepartner haben sich bei der Nachlassregelung zuerst Gedanken über ihre güterrechtliche Situation zu machen.

Mit einem Ehevertrag kann das ehedogüterrechtliche Verhältnis im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gestaltet werden. Die Ehepartner können den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung abändern oder einen vertraglichen Güterstand – die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung – wählen.

Die güterrechtlichen Teilungsvorschriften gehen jenen des Erbrechtes vor. So können im Ehevertrag gesetzliche Teilungsvorschriften (Zuweisung von Wohnung und Hausrat) des Erbrechtes wegbedungen werden.

Im Übrigen ist die Änderung eines bestehenden Ehevertrages mit einem Testament nicht möglich.

Willensvollstrecker

Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere Personen mit der Vollstreckung seines letzten Willens beauftragen. Diese Personen werden als Willensvollstrecker bezeichnet. Nach dem Tod des Erblassers verwaltet der Willensvollstrecker den Nachlass bis zur Teilung im eigenen Namen. Er ist dabei nicht an die Weisungen der Erben gebunden. Wird ein vom Willensvollstrecker (oder von der Teilungsbehörde) erarbeiteter Teilungsvorschlag von den Erben nicht einstimmig akzeptiert, kann die Teilung nur mittels Klage beim Zivilrichter durchgesetzt werden. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers macht vor allem bei komplexen Nachlassverhältnissen Sinn. Damit können die Erben von umfangreichen Nachlassverwaltungs- und Teilungsarbeiten entlastet werden.

Der Erblasser kann als Willensvollstrecker eine natürliche oder eine juristische Person ernennen. Da in der Regel zwischen der Einsetzung des Willensvollstreckers und der Ausübung des Mandates Jahre, wenn nicht Jahrzehnte vergehen können, ist die Einsetzung einer juristischen Person sinnvoll. Die Einsetzung einer etablierten Treuhandgesellschaft bietet Gewähr, dass auch nach Jahren eine geeignete Person für die Übernahme des Amtes als Willensvollstrecker zur Verfügung steht und für die möglichst reibungslose Abwicklung der Teilung im Sinne des Erblassers sorgt. Zusätzlich profitieren die Erben davon, dass bei einer Treuhandgesellschaft in der Regel auch Steuerexperten, Immobilienfachleute, etc. zur Verfügung stehen, so dass bei Bedarf alle Dienstleistungen aus einer Hand bezogen werden können.

Beratung lohnt sich

Unsere Spezialisten verfügen über langjährige praktische Erfahrungen im Umfeld der Nachlassplanung und Nachlassregelung. Auch mit der Abwicklung von Erbschaftsfällen sind sie bestens vertraut. Profitieren Sie von diesem umfassenden Know how.

Mehrwertsteuer bleibt komplex



Kurt Hummel
Betriebsökonom FH
dipl. Treuhandexperte
MWST-Experte NDK FH
Truvag Sursee

Seit Anfang 2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) in Kraft. Dieses soll nebst Vereinfachungen eine Senkung des administrativen Aufwandes und eine verbesserte Anwenderfreundlichkeit bringen. Davon dürften jedoch die Steuerpflichtigen bis dato wenig gespürt haben.



Otto Muff
dipl. Experte in
Rechnungslegung
und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern

Nebst den Gesetzesbestimmungen überarbeitete die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) auch die meisten Formulare. In den vergangenen Monaten ging es darum, EDV-Systeme und Buchhaltungen an die neuen Bestimmungen anzupassen. In vielen Fällen war dies eine echte Herausforderung mit bedeutendem Aufwand. Ein Grund dafür sind die ab 2010 detaillierter zu erstellenden MWST-Abrechnungen, welche zusätzliche MWST-Codes erfordern. Mit der Veröffentlichung der Praxis-hinweise harzt es. Von den geplanten

MWST-Infos hat die ESTV bis heute lediglich etwa die Hälfte definitiv publiziert. Insbesondere stehen die MWST-Branche-Infos noch nicht zur Verfügung.

Steuersatzerhöhung per 01.01.2011

Immerhin sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Satzerhöhung per 01.01.2011 inzwischen bekannt und deren Umsetzung kann geplant werden.

| MWST-Sätze | bis 2010 | ab 2011 |
|---|----------|---------|
| Normalsatz | 7.6 % | 8.0 % |
| Reduzierter Satz | 2.4 % | 2.5 % |
| Sondersatz (Beherbergungsleistungen) | 3.6 % | 3.8 % |

Die Satzerhöhung wird anders geregelt als bei früheren Anpassungen. Massgebend für den **anzuwendenden Steuersatz** sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das der Zahlung, sondern der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung. Bei Leistungen, welche im Voraus verrechnet werden (Abonnemente, Wartungs-, Serviceverträge, etc.), ist sicherzustellen, dass der korrekte Steuersatz angewendet wird.

| Beispiel: Serviceabonnement für Liftanlage | |
|---|--------------------------|
| 01.10.2010 bis 31.12.2010 | CHF 322.80 ¹⁾ |
| 01.01.2011 bis 30.09.2011 | CHF 972.00 ²⁾ |
| Total Rechnungsbetrag | CHF 1'294.80 |
| <small>¹⁾ inkl. 7.6% MWST ²⁾ inkl. 8.0% MWST</small> | |

Aufträge, die Ende Jahr 2010 noch nicht erledigt sind und deshalb noch nicht abgerechnet werden können, sind mit Teilzahlungsgesuchen abzugrenzen. Nach denselben Abgrenzungskriterien sind auch Entgeltsminderungen (Rabatte, Skonti, Verluste) sowie Jahresbonifikationen und Retouren zu behandeln. Die zu den neuen Sätzen abzurechnenden Umsätze können bereits ab dem 3. Quartal 2010 mit dem ordentlichen Abrechnungsformular (vgl. zusätzliche Felder) deklariert werden.

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zur Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze. Die Sätze wurden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei der effektiven Abrechnungsmethode.

Ebenfalls erhöht werden die Umsatz- und Steuerlimiten für die Saldosteuersatzmethode von CHF 5.0 Mio. auf CHF 5.02 Mio. bzw. CHF 100'000 auf CHF 109'000. Damit wird sichergestellt, dass Abrechnungspflichtige durch die Steuersatzerhöhung keinen Methodenwechsel vornehmen müssen. Bei der Änderung der Steuersätze sehen die Übergangsbestimmungen die **Wahlmöglichkeit** bei der Abrechnungsmethode vor. Ein Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosteuersatzmethode ist ohne Berücksichtigung der 3-jährigen Wartefrist möglich.

Vorbereitungsarbeiten

Es empfiehlt sich, die notwendigen **Softwareanpassungen** rechtzeitig anzugehen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Fakturierung weiterhin richtig erfolgt und die Steuerdeklaration korrekt, d.h. ohne nachträgliche Steuerfolgen, erstellt werden kann.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die neu geltenden Steuersätze auch in der **Auftragsbearbeitung** (Offerten, Artikelstämme, Registrierkassen, Preisanschriften) berücksichtigt sind und die korrekte Abwicklung sichergestellt werden kann.

Für weitere Informationen rufen Sie uns einfach an.



Reto Zellweger
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag St. Gallen

Änderungen der Anlagevorschriften (BVV2)

Der Bundesrat hat eine Revision der Anlagevorschriften (BVV2) für Pensionskassen, patronale Stiftungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Säule 3a-Stiftungen beschlossen. Diese sind per 01.01.2009 in Kraft getreten. Für die Anpassung haben

die Vorsorgeeinrichtungen eine **Übergangsfrist bis zum 01.01.2011**.

Zielsetzung der Revision

Durch die neuen Anlagevorschriften erhält der Stiftungsrat mehr Handlungsspielraum. Damit soll die Sicherheit erhöht und gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden, dass marktkonforme Renditen erwirtschaftet werden können. Dadurch steigt aber auch die Verantwortung des Stiftungsrates steigt.

Änderungen

- Jede Vorsorgeeinrichtung muss künftig über ein Anlageglement verfügen.
- Regelung der Ziele und Grundsätze sowie die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage im Anlageglement.
- Möglichkeit in alternative Anlagen anzulegen. (Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity etc.)
- Reduktion Immobilienanteil von bisher 50 % auf 30 %. Maximal ein Drittel davon (10 %) ausländische Immobilien

möglich. Zusätzlich neue Begrenzung von 5 % pro einzelne Immobilie. Belehnung lediglich bis 30 % des Verkehrswertes möglich.

- Neu bis 15 % alternative Anlagen möglich.
- Reduktion Anteil Grundpfandtiteln von bisher 75 % auf 50 %.
- Beschränkung Aktienanlagen bei 50 %. Wegfall Unterscheidung zwischen In- und Ausland.
- Generelle Begrenzung von 10 % je Schuldner bei den Forderungen, respektive 5 % bei Immobilien und bei Beteiligungen

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Anwendung der Erweiterungsmöglichkeit muss wie bisher im Anlagereglement vorgesehen sein. Der jährliche separate Bericht fällt hingegen weg. Die Einhaltung der Anforderungen gemäss Art. 50 BVV2 und gemäss Anlagegement muss im Anhang der Jahresrechnung jeweils schlüssig dargestellt werden.

Fazit

Der Anlagekatalog und die Anlagebegrenzungen werden beibehalten, jedoch vereinfacht und aktualisiert. Der Stiftungsrat erhält mehr Handlungsspielraum und die Diversifikation hat an Bedeutung gewonnen.

Durch die gesetzlichen Änderungen ist das Anlagereglement bis zum 31.12.2010 zu überprüfen, respektive anzupassen, der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung einzureichen und die Einhaltung der neuen Limiten zu überprüfen.

| Neue Anlagelimiten BVV2 | Bisher | | | Neu | | |
|--|---------------|------------------|--------------------------|---------------------|-----------------------------|--------------------------|
| | Einzellimiten | Kategorienlimite | Anlagen beim Arbeitgeber | Einzellimiten | Kategorienlimite | Anlagen beim Arbeitgeber |
| | Art. 54 | Art. 54/55 | Art. 57 | Art. 54 | Art. 55 | Art. 57 |
| Forderungen Schuldner mit Sitz in der Schweiz | 15 % | 100 % | | | | |
| Forderungen Schuldner mit Sitz im Ausland | 5 % | 30 % | | 10 % pro Schuldner | | |
| Forderungen in Fremdwährungen | 5 % | 20 % | | | | |
| Grundpfandtitel, Pfandbriefe | | 75 % | | | 50 % | |
| Immobilien Schweiz | | 50 % | | 5 % pro Immobilie | 30 % davon max. 1/3 Ausland | |
| Immobilien Ausland | | 5 % | | | 30 % Verkehrswert | |
| Belehnung Immobilien | | | | | | |
| Aktien Schweiz | 10 % | 30 % | | 5 % pro Beteiligung | 50 % | |
| Aktien Ausland | 5 % | 25 % | | | | |
| Alternative Anlagen (nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht) | | | | | 15 % | |
| Nominalwerte | | 100 % | | | | |
| Sachwerte | | 70 % | | | | |
| Auslandsschuldner | | 30 % | | | | |
| Aktien | | 50 % | | | | |
| Fremdwährungen ohne Währungssicherung | | 30 % | | | 30 % | |
| Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber | | | 5 % | | | 5 % |
| Immobilien die dem Arbeitgeber zu mehr als 50 % zu Geschäftszwecken dienen | | | | | | 5 % |
| Total Anzahl der zu beachtenden Limiten | 5 | 13 | 1 | 3 | 7 | 2 |
| | | 19 | | | 12 | |